



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert

Erdmann, Carl

Stuttgart, 1986

2. Andere Briefe politischen Inhalts

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68934)

H 8: An einen Freund: versichert Freundschaft und bittet um Verleihung der verlangten Benefizien an seinen Neffen.

Edd. Sudendorf, *Registrum* 3, 29 Nr. 17; Janicke, *UBHH.* 1, 119 Nr. 122. Vgl. Schmeidler S. 109; Pivec: *MÖIG.* 45 (1931), 455.

Sudendorf ließ diese beiden ohne Namen überlieferten Briefe von Hezilo an Burchard geschrieben sein. In der Tat ist die stilistische Verwandtschaft mit anderen Hildesheimer Stücken hier so eng, daß wir eine Entstehung in Hildesheim annehmen dürfen. Aber der Absender könnte etwa auch der Hildesheimer Lehrer sein (vgl. unten Abschnitt 3). Der Inhalt ist ohnehin unbedeutend.¹⁾ Nur als Möglichkeit sei deshalb verzeichnet, daß Sudendorfs Ansatz richtig sein könnte und diese Briefe dann sachlich mit H 47 zusammengehören würden.

Damit sind, wenn wir von der gesondert zu besprechenden Schulkorrespondenz absehen, die Briefe erschöpft, die sich bestimmt oder vermutungsweise mit Bischof Hezilo in Zusammenhang bringen lassen. Als Ganzes genommen, geben sie trotz mancher Lücken und unsicherer Punkte ein plastisches und einheitliches Bild von der Gestalt und politischen Haltung Hezilos. Darüber hinaus stellen sie für die Jahre des Sachsenaufstandes von 1073—1075 eine wertvolle Quelle dar, die bei sorgfältiger Ausschöpfung wesentlich ergiebiger ist — und teilweise ganz andere Ergebnisse liefert —, als die Forschung früher erkannt hatte.

2. Andere Briefe politischen Inhalts

Neben der Hezilo-Korrespondenz enthält die Hildesheimer Sammlung eine Anzahl weiterer politischer Briefe, die ebenfalls einzeln der Bestimmung oder Interpretation bedürfen. Da es sich um die verschiedensten Absender und Empfänger handelt, lassen sie sich an keinem einheitlichen Faden aufreihen. Doch sind die meisten von ihnen, auch einzeln für sich genommen, von erheblicher historischer Bedeutung.

H 30: Kardinalbischof M. von Silva Candida, Abt von Pomposa, mit den übrigen Kardinälen an König H.: bittet, dem übel beleumundeten Bischof von *Patavia* kein Gehör zu gewähren, sondern ihn den königlichen Zorn fühlen zu lassen, damit die Kirche in Rom ihn ausscheiden kann, und erbittet Nachricht darüber.

¹⁾ Der *fratris mei filius* in H 8 könnte mit dem *Meginhardus fratris mei filius* von H 47 identisch sein, wie schon Sudendorf annahm.

Ed. Sudendorf, Registrum 2, 15 Nr. 13. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1115; K. Schulz, Das Reichsregiment in Deutschland unter Heinrich IV. (Diss. Göttingen 1871) S. 31; Meyer v. Knonau 1, 400 Anm. 11 und 547; Kehr, Italia pontificia VII 1, 158 Nr. 2.

Kardinal Mainard von Silva Candida und S. Rufina ist keine unbekannte Gestalt. Wir lernen ihn zuerst 1058 und 1059 als Mönch kennen¹⁾; Kardinalbischof wurde er noch unter Nicolaus II. im Mai 1061.²⁾ Unter Alexander II. fungierte er 1062—63 als Kardinal-Bibliothekar³⁾; sonstige Nachrichten über ihn haben wir aus den Jahren 1062—1068.⁴⁾ Daß er zugleich Abt der Reichsabtei Pomposa (im Po-Delta) war; wird zwar, soweit ich sehe, nur durch unseren Brief unmittelbar bezeugt; doch tritt der Name Mainard auch in der Pomposaner Abtliste auf. Er soll urkundlich von 1064—1074, sein Nachfolger Hubert von 1075—1078 belegt sein⁵⁾; wenn das zuverlässig ist, so ergibt sich daraus Mainards Todesjahr.

Dagegen wissen wir über die in unserem Brief berührten Vorwürfe gegen den *Pataviensis episcopus* nichts Näheres. Sudendorf hat *Pataviensis* nicht auf Passau, sondern auf Padua bezogen (was meist *Patarinus* oder *Paduanus* heißt), und die seitherige Forschung ist ihm ohne Diskussion gefolgt, obgleich die Hildesheimer Sammlung sonst fast ausnahmslos deutsche Stücke enthält. Doch ob nun Passau oder Padua, wir kennen weder hier noch dort die Angelegenheiten, auf die sich der Brief bezieht. Bischof Altmann von Passau (1065 bis 1091), an den man in erster Linie denken müßte, stand später an der Kurie in hohem Ansehen, was freilich nicht ausschließt, daß er in seiner Frühzeit in Rom angeschwärzt worden ist. Auch Ulrich von Padua (1064—1080) erhielt 1079 einen päpstlichen Legationsauftrag, stand aber bei anderen in der Tat in schlechtem Ruf.⁶⁾

¹⁾ Kehr, It. pont. VIII, 140 Nr. 82; III, 334 Nr. 16.

²⁾ JL. 4468 von 1061 Mai; Mainards Vorgänger als Kardinal von Silva Candida, Humbert, starb am 5. Mai 1061.

³⁾ Kehr, It. pont. III, 15 Nr. 8; 311 Nr. 3; 334 Nr. 17; JL. 4498.

⁴⁾ JL. 4477. 4565; Kehr, It. pont. II, 27 Nr. 8; III, 440 Nr. 2; V, 210 Nr. 9; Meyer v. Knonau 1, 560. Vgl. H.-W. Klewitz: Zs. Savignyst. RG. Kan. Abt. 25 (1936), 209.

⁵⁾ Bei M. Roberti, Pomposa (Ferrara 1906), auf den mich H.-W. Klewitz freundlichst hinwies, wird S. 33f. Anm. 57 „dai regesti conservati nell' Archivio dei Residui (in Ferrara) e dai vari documenti“ ein Abtskatalog von Pomposa angegeben, darunter Mainardo (1047), Albizo (1048), Mainardo (1049—56), Albizo (1057—63), Mainardo (1064—74), Uberto (1075—78). Die Verlässlichkeit dieser auffallenden Namenliste steht dahin. Richtig ist aber, daß der Abt Mainard in der Urkunde Leos IX. von 1052 (It. pont. 5, 181 Nr. 3) mit unserem Mainard nicht identisch sein kann.

⁶⁾ Vgl. Meyer v. Knonau 3, 243f. Anm. 16.

Einen terminus post quem bieten uns die Worte: *ex sacris manibus sacerdotum praecinctum (percinctum Hs.) portas gladium*.¹⁾ Schulz und Meyer v. Knonau haben mit Recht bemerkt, daß hier auf die geistliche Schwertleite Heinrichs am 29. März 1065 angespielt ist; *gladium cingere (succingere, praecingere usw.)* ist Fachausdruck für die Schwertleite. Eine untere Zeitgrenze ergibt sich daraus, daß der Brief jedenfalls noch in die Zeit Alexanders II. (gestorben 21. April 1073) fallen muß. Denn der eigentliche Sinn des Schreibens liegt in der Bitte an den König, dem Bischof seine Huld zu entziehen, damit die Kirche in Rom ihn mit königlicher Hilfe „abschneiden“, also bannen oder absetzen könne (*Sentiat ille . . . iram vestrae animadversionis, ut Romae ecclesia sancta de vestro . . . adiutorio utatur in illum gladio abscisionis*); hierüber wird zunächst Bescheid erbeten. Mit andern Worten: die Kurie wagt gegen einen deutschen Bischof nicht vorzugehen, solange er die Gnade des Königs hat, und versucht es deshalb mit einer vorherigen Anfrage am Königshof. Ein solches Verhalten war unter Gregor VII. schon veraltet. Unser Brief ist also — was nie beachtet wurde — ein wertvolles Zeugnis für das Verhältnis zwischen Papst und König vor dem Investiturstreit. Freilich scheint auch er schon zu zeigen, daß man in Rom die Abhängigkeit vom König in einer solchen Frage nicht mehr öffentlich festzulegen wünschte, denn es ist ja kein offizieller Papstbrief, sondern nur ein vertrauliches Schreiben aus dem Kardinalskollegium.²⁾ Wir kommen also zur Datierung 1065—1073. Eine genauere Fixierung ist nicht möglich, insbesondere ist ein Zusammenhang mit dem Diplom, das Mainard als Abt von Pomposa am 12. März 1066 von Heinrich IV. erhielt, nicht erkennbar.³⁾ Doch zeigt dieses Diplom ebenso wie ein Brief Alexanders II.⁴⁾, daß

¹⁾ Die nachfolgende Bibelstelle: *Sit, quaesumus, virga directionis virga regni tui* (Ps. 44, 7. Hebr. 1, 8) wird auch im deutschen Königskrönungsordo c. 16 zitiert, s. Schramm: Zs. Savignystift. RG. Kan. Abt. 24 (1935), 318.

²⁾ Damit lösen sich, wie mir scheint, auch die Bedenken Kehrs a. a. O., welcher den Brief zu 1061—1064 setzt und das (abgesehen von einem Hinweis auf die Bischöfe von Padua, vgl. dazu S. 154) damit begründet, daß ein solches Kardinalsschreiben im Namen der römischen Kirche nur zur Zeit der Sedisvakanz (27. Juli bis 1. Oktober 1061) oder doch vor der allgemeinen Anerkennung Alexanders II. (1064) möglich gewesen sei. Demgegenüber ist auch zu bedenken, daß der Brief kaum geschrieben sein kann, solange der deutsche Hof es mit dem Gegenpapst Cadalus hielt (28. Oktober 1061 bis gegen 1064).

³⁾ St. 2691. Sudendorf, Giesebrecht und Meyer v. Knonau setzten den Brief um 1066 oder 1067 an, weil damals die Beziehungen zwischen Papst und König gut gewesen wären.

⁴⁾ Kehr, It. pont. II, 27 Nr. 8.

Mainard Beziehungen zum Königshof hatte; das ist offenbar der Grund, warum gerade er der Absender unseres Briefes ist.

H 6: An Bischöfe, Äbte und geistliche Väter: klagt beim Heiligen Stuhl, daß, während er in der Ferne im Dienst des Reiches kämpfte, jemand seine Gattin geraubt habe oder ehebrecherisch rauben wolle, und bittet um eine strenge Sentenz, da Nah und Fern darauf warte.

Ed. Sudendorf, Berengarius S. 234 Nr. 1.

Nach Sudendorf ist dies eine Anklage gegen Bischof Hugo von Langres auf dem Konzil zu Reims 1049. Denn auf diesem Konzil, dem Papst Leo IX. präsiidierte, traten mehrere Ankläger gegen Hugo auf, *inter quos quidam clericus asseruit, quod sibi adhuc laico coniugem suam violenter abstulerat et post perpetratum cum ea adulterium monacham fecerat.*¹⁾ Demgegenüber zeigt jedoch die Anklage unseres Briefes eine völlig andere Lage. *Ecce uxorem, quam . . . per multos annos iam filiis ex ea procreatis habui, ecce hanc alius quidam aut iam traditam et violenter raptam aut tradendam, immo impudenter rapiendam pro adulterina quadam et bestiali voluptate explenda optinere insudat.* Es besteht also keinerlei Grund, sich vom sonstigen Inhalt der Hildesheimer Sammlung zeitlich und räumlich so weit zu entfernen. Richtig ist aber, daß es sich um eine Anklage vor einer Synode handelt und zugleich vor dem apostolischen Stuhl. Denn der Kläger sagt, daß er seine Beschwerde dem römischen Stuhl vorlegen wolle: *iniurias meas Romanae sedi conquerar, conquerendo aperiam.* Am nächsten liegt die Erklärung, daß das hochrhetorisch als Anklagerede stilisierte Schreiben für eine römische Synode bestimmt war und dort verlesen werden sollte.²⁾

Sicher ist, daß mit dem angeklagten *alius quidam* eine sehr hochgestellte Persönlichkeit gemeint ist. Das zeigt sich schon in den Worten: *quanta ab exteris et ab comprovincialibus, regibus et ducibus ceterisque probatis (erg. viris) super hac causa habeatur expectatio.* Ferner heißt es, daß zu der Schwere der Sache *adhuc quiddam multum grave et longe difficilium mihi suboritur, quia is, qui loco iudicis esset placan-*

¹⁾ Anselm von St. Remi, Migne 142, 1434.

²⁾ Ein Stück aus Angoulême von ähnlichem Typus vom Jahre 1149 veröffentlicht A. Wilmart, *Analecta Reginensia* (Studi e Testi 59, 1933) S. 250f.; zur Datierung vgl. J. Ramackers: *Moyen Age* 46 (1937), 244 ff. Angeredet ist darin ein *reverendus pater*, wohl der Papst (nach Wilmart ein Legat); die Art der Einleitung ähnelt der von H 6, auch wird der Beklagte ohne Namensnennung nur *quidam episcopus* genannt (wie in H 6 *alius quidam*).

*du*¹⁾, *is atrocis facti* — und hier bricht der Satz ab, vielleicht infolge absichtlicher Verstümmelung.²⁾ Nach dem Sinne wird man als Fortsetzung etwa ergänzen wollen: *est ipse accusandus*, d. h. also gerade den Mann, den ich eigentlich als den Richter gnädig stimmen müßte, habe ich statt dessen eines schweren Verbrechens anzuklagen. Auf Grund dieser beiden Stellen³⁾ drängt sich die Vermutung auf, daß sich die Anklage gegen den König selbst richtet. Wir wissen ja, daß von der Partei der aufständischen Sachsen die schwersten sittlichen Anklagen gegen Heinrichs Privatleben geschleudert wurden, so auf der Tagung zu Korvei (24. August 1073) und Gerstungen (20. Oktober 1073).⁴⁾ In den gleichen Zusammenhang könnte auch unser Klagebrief gehören, der dann 1073—1080 zu datieren wäre. Leider läßt sich über diese Deutung volle Gewißheit nicht gewinnen; eine andere befriedigende Erklärung wüßte ich aber nicht anzugeben. Wenn diese Deutung zutrifft, so ist der Kläger im Kreise der sächsischen Großen zu suchen; aus dem Text ergibt sich über ihn nur soviel, daß er, während seine Frau geraubt wurde, *in remotis terrae partibus pro totius regni honore militabat*.⁵⁾

H 31: Das Paderborner Domkapitel an König H.: klagt über Plünderung durch die Heere des Königs und der Feinde, bittet um Rückgabe seiner Güter in Ergste und in *Haion*⁶⁾ nahe der Saale.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 2, 35 Nr. 29. Vgl. Meyer v. Knorau 2, 534 Anm. 110.

¹⁾ Zu diesem Ausdruck vgl. etwa die Vita Bennonis c. 6 (7), MG. SS. XXX 2, 875, über Bennos doppeltes Richteramt: *duplici debuit satisfactione placari*. Die Interpunktion Sudendorfs gibt keinen Sinn. Vgl. auch Lampert a. 1069 S. 110: *qui (rex) ultor esse debuisset criminum, ipse auctor et signifer fieret ad flagictum*.

²⁾ Die Handschrift gibt äußerlich keine Lücke an, es ist aber außer dem Schluß des angeführten Satzes noch der Anfang des nächsten Satzes zu ergänzen, und zwar vermutlich das Wort *Quid*. Denn die Fortsetzung lautet: *[Quid] commodius, quid dignius dicam, quos appellem, quos meos in hoc negotio futuros sciam, tanto sum incertior, quanto ad singula divolvenda sum diligentior*.

³⁾ Auch die Betonung des *novum genus iniuriarum*, welches *me quasi singulariter miserum et infamem invenit*, läßt daran denken, daß es mit diesem Frauenraub noch eine besondere Bewandnis hat; vgl. auch den in der vorigen Anmerkung zitierten Satz.

⁴⁾ Lampert a. 1073 S. 162 und 165.

⁵⁾ Eine eigenartige Zweiteilung weist in der Adresse der Gruß auf: *dei gratia placere deo et hominibus; ex se, quod est in servitute devotius*. Ein Doppelgruß solcher Art (mit *deus* einerseits, *ex se* anderseits) ist mir bisher nur noch aus dem Brief CU 255/117 bekannt: *a deo coronam eterni regni; ex se promptissima servitia*. Auffallenderweise ist auch dies ein Schreiben aufständischer Sachsenfürsten, aber erst aus den Jahren 1104—1106; ein Schluß auf Gleichheit des Verfassers wäre jedenfalls noch nicht berechtigt.

⁶⁾ Vielleicht Hayna bei Schkeuditz.

Die Domherrn von Paderborn schreiben hier, daß der König durch ein Mandat an ihren Bischof ihnen ein Gut in *Heristi* (Ergste, Kr. Iserlohn) aberkannt habe, das ihnen die Kaiserin Agnes geschenkt und der König selbst durch ein Diplom bestätigt hatte. Das erwähnte Diplom ist vorhanden (St. 2981) und aus den Jahren 1064—1067. Ein anderes Gut in *Haion* nahe der Saale haben sie *propter regni discordiam et iniustam Adalberti comitis iniuriam seu violentiam* verloren. Von einer *discordia regni* konnte erst nach Ausbruch des Sachsenaufstandes vom Sommer 1073 gesprochen werden; Graf Adalbert ist zweifellos Adalbert von Ballenstedt, der 1073 unter den aufständischen Sachsenfürsten war und mit ihnen 1075 in die Gefangenschaft des Königs geriet.¹⁾ Da Heinrich den Paderbornern das Gut *per archiepiscopum Magdeburgensem et Bernhardum comitem* restituieren soll, ist der Brief zu einer Zeit geschrieben, wo zwischen dem König und dem Erzbischof von Magdeburg — es kann nur Werner gemeint sein — normale Beziehungen bestanden. Dafür kommt nach dem Sommer 1073 nur noch die Zeit nach dem Friedensschluß von Gerstungen am 2. Februar 1074 in Betracht.²⁾ Dazu passen auch die Anspielungen auf die Kriegereignisse. Ende Januar und Anfang Februar 1074 hatte Heinrichs Heer in der Gegend von Breitenbach an der Fulda gelagert, ein großes sächsisches Aufgebot weiter östlich an der Werra. Lampert von Hersfeld erzählt uns, daß das königliche Heer infolge strenger Kälte, die die Mühlen stilllegte, unter großen Verpflegungsschwierigkeiten litt und deshalb die Besitzungen Hersfelds und Fuldas weit und breit plünderte.³⁾ Es ist leicht denkbar, daß solche Plünderungen sich bis ins Paderborner Gebiet erstreckt haben, und da die Dinge auf sächsischer Seite nicht viel anders gelegen haben werden, erklärt sich damit die Klage der Paderborner: *quae nobis erant contigua, vester diripuit exercitus, quae autem remotiora, depraedata sunt ab hostibus*. Der Brief ist danach auf den Februar oder März 1074 zu datieren.

H 46: Erzbischof A. von Köln an Erzbischof U.: bittet um Vertreibung der entflohenen und von ihm gebannten aufständischen Bürger.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 5 Nr. 3 = L. Ennen u. G. Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 1 (1860), 484 Nr. 27. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1137; Meyer v. Knonau 2, 395f. Anm. 119 und S. 398.

¹⁾ Vgl. Lampert a. 1073 S. 150; a. 1075 S. 238. Dazu Meyer v. Knonau 2, 240 Anm. 88.

²⁾ Der Ansatz Sudendorfs „im Oktober des Jahres 1075“ ist aus diesem Grunde schon von Meyer v. Knonau 2, 534 Anm. 110 mit Recht zurückgewiesen worden.

³⁾ Lampert S. 176 und 177.

In diesem Brief bezieht sich Erzbischof A. von Köln ausdrücklich auf die Schmach, die ihm seine Bürger angetan hätten, und auf seine nachfolgende Rückführung an seinen Bischofssitz. Dabei kann es sich nur um den Kölner Aufstand gegen Erzbischof Anno im April 1074 handeln. Doch ist der Brief erst nach Mitte Juni jenes Jahres geschrieben, da er die Bannung der entflohenen Aufständischen *in octavis pentecostes* (Juni 15) erwähnt. Der Empfänger Erzbischof U. kann nur Udo von Trier sein.

H 14: Ein Bischof an einen Bischof: erklärt, daß er ihn bisher nicht gebannt habe, daß aber Berechtigung dazu bestände und daß er bei einer Verhandlung der Sache recht behalten würde.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 2, 22 Nr. 18. Vgl. Meyer v. Knonau 2, 262 Anm. 124.

Das Thema dieses Briefes hat große Ähnlichkeit mit einem Passus in H 16 (vgl. oben S. 135 f.). Dort dementiert Erzbischof Liemar von Bremen die Nachricht, daß er dem Bischof Rikbert von Verden den Bann angedroht habe; hier dementiert der Absender, daß er einen Bischof gebannt habe. Da außerdem zwei Briefe Liemars auf den unsrigen unmittelbar folgen, darunter der eben angeführte, hat Sudendorf vermutlich recht mit der Annahme, daß hier Liemar an Rikbert schreibt. Es paßt auch, daß Liemar in H 16 zugibt, einige Kleriker Rikberts gebannt zu haben, während H 14 bestreitet, *quod te cum rustica domo tua . . . anathemate praesciderim*. Freilich besteht auch eine gewisse Differenz: in H 16 schreibt Liemar, er habe den Bischof nicht gebannt, *sciens eius nominis constrictionem ad maioris sedis censuram pertinere*; dagegen erklärt H 14 ausdrücklich, daß der Absender gegebenenfalls das Recht zur Bannung haben würde. Doch mag sich dieser Unterschied durch einen gewissen zeitlichen Abstand erklären. Wir hatten H 16 etwa Ende 1074 angesetzt; H 14 wäre einige Zeit früher anzunehmen, also etwa Herbst 1074. Eine Abschrift dieses Stückes kann im Zusammenhang mit Hezilos Verwendung bei Liemar für Rikbert nach Hildesheim gelangt sein.

H 43 (ohne Adresse): erzählt von seinem Wunsche, selbst übers Meer zu fahren, um den Christen im Heidenkrieg zu helfen, übersendet seinen Aufruf an die *ultramontani* und erbittet Bescheid, ob die Empfängerin zusammen mit der Kaiserin sich gleichfalls anschließen und ob sie nach Rom kommen wolle.

Edd. Sudendorf, *Registrum* 2, 24 Nr. 21 = Jaffé, *Bibliotheca* II, 532 Nr. 11. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1132; P. Riant, *Inventaire critique des lettres historiques des croisades*, in: *Archives de l'Orient latin* 1 (1881), 65f.; JL. 4911; Meyer v. Kno-

nau 2, 442; O. Blaul, Studien zum Register Gregors VII., in: Archiv f. Urkf. 4 (1912), 217f.; Erdmann: NA. 49 (1931), 367 Anm. 1; ders., Entstehung des Kreuzzuggedankens (1935) S. 151 und 152 Anm. 77.

Es hat nie zweifelhaft sein können, daß der Absender dieses Briefes Papst Gregor VII. ist, die Empfängerin die Markgräfin Mathilde. Auch der Zeitpunkt, Dezember 1074, steht fest, weil der Aufruf an die *ultramontani*, auf den sich der Brief bezieht, im Gregorregister erhalten ist.¹⁾ Zwar ist die Echtheit des Briefes angezweifelt worden (von Riant und früher auch von mir), aber zu Unrecht; das Stück ist sogar ein Eigendiktat Gregors²⁾ und eines der interessantesten Schreiben des großen Papstes.

H 17 (ohne Adresse): berichtet, daß er den Auftrag zur Verhandlung der Klage eines Toulser Klerikers gegen den Bischof von Toul erhalten und trotz des Unwillens vieler Bischöfe auch ausgeführt, den Angeklagten aber der Simonie für unschuldig befunden habe, und bittet, ihm künftig solche Aufträge nicht zu erteilen.

Ed. Sudendorf, Registrum 1, 6 Nr. 4. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1132; Meyer v. Knonau 2, 447—449; Schmeidler S. 106 und 117.

Das Schreiben, das eine ausführliche Erzählung mit vielen Einzelheiten bietet, ist eine Antwort auf den im Register Gregors VII. erhaltenen Brief des Papstes vom 16. Oktober 1074 an Erzbischof Udo von Trier.³⁾ Gregor hatte Bescheid gefordert bis zu der Synode, die er in der ersten Fastenwoche (22.—28. Februar 1075) abhalten würde. Unser Brief betont, daß die Zeit für die Antwort dränge (*quia vobis rescribendi tempus nos urgebat*); er ist also im Januar oder der ersten Hälfte Februar 1075 geschrieben.⁴⁾

¹⁾ Reg. II 37, MG. Ep. sel. II, 173 (von 1074 Dez. 16).

²⁾ Vgl. Blaul a. a. O., dazu Erdmann, Kreuzzuggedanke S. 151 Anm. 71.

³⁾ Reg. II 10, MG. Ep. sel. II, 140—142.

⁴⁾ Schmeidler hat diesen Brief dem Bamberger Diktator (d. h. tatsächlich Meinhard von Bamberg) zugewiesen, indem er annahm, jener wäre im Gefolge Bennos von Osnabrück nach Trier gekommen. Die Gründe hierfür sind — neben den unbedeutenden Worten *attestatio, opinio, extorquere* und *parvitas nostra* — zwei Wendungen: erstens *in negatione persistere*, das ähnlich auch im Meinhardbrief H 78a vorkommt (*in negando persistere*); zweitens *excellenciam vestram exoratam volumus*, das an mehrere Wendungen in Meinhard-Briefen erinnert (*vos monitos volo, vos oratum velim* usw.). Beide Ausdrücke sind aber nicht genügend charakteristisch, um einen Beweis für Meinhards Verfasserschaft zu liefern. Der zweite kommt z. B. auch in einem Brief Dietwins von Lüttich ganz ähnlich vor, Migne 146, 1440: *maiestatem vestram omnes exoratam vellemus*.

H 58: Propst P. von Bamberg an Kanzler A.: teilt mit, daß er den erhaltenen Auftrag ausgeführt hat, worüber der Überbringer berichten wird, und übersendet Abschriften von päpstlichen Briefen.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 2, 25 Nr. 22. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1140; Looshorn 1, 438; Meyer v. Knonau 2, 470 Anm. 35; Schmeidler S. 104, 122, 282; Erdmann: NA. 49 (1931), 370f. Anm. 2; Pivec: MÖIG. 45 (1931), 415 Anm. 1.

H 2 (ohne Adresse): bittet, nachdem er sich büßend in ein Kloster zurückgezogen, den König, der ihn früher eingesetzt hatte, um Wiederaufnahme in seine Gnade.

Edd. Sudendorf, *Berengarius Vorr.* S. IX Nr. 1; M. Manitius: NA. 30 (1905), 173 aus Clm. 6406 saec. XI ex. fol. 68'. Vgl. Holder-Egger: NA. 30, 175—182; Schmeidler S. 282, 290f.

Der Absender von H 58, der Bamberger Dompropst Poppo, ist uns schon aus H 26 bekannt (oben S. 129). Der Kanzler A. ist Adalbero, der in den Urkunden 1069—1076 als königlicher Kanzler für Deutschland auftritt.¹⁾ Als Gegenstand der Korrespondenz — eine Angelegenheit, die *in ore omnium versatur* — kommt nur der Prozeß des Bischofs Hermann von Bamberg im Jahre 1075 in Betracht. Da die Papstbriefe, deren Abschrift Poppo übersandte, vom 20. Juli 1075 waren²⁾, gehört der Brief in den August 1075. Verfasser ist Meinhard, vgl. oben S. 45.

In den gleichen Zusammenhang gehört auch H 2. Sudendorf, der den Brief nicht deuten konnte, vermutete zwar, daß er möglicherweise mit Berengar von Tours zusammenhänge. Aber nachdem Manitius ihn aus einer Freisinger Handschrift, in der er sich ebenfalls findet, neu gedruckt hatte, hat Holder-Egger ihn als ein Schreiben des vertriebenen Bischofs Hermann von Bamberg an Heinrich IV. aus dem Jahre 1075 erkannt. Diese Bestimmung, die ohne Kenntnis des Sudendorfschen Druckes erfolgte, erhält durch die Überlieferung in der Hannoverschen Sammlung mit ihren zahlreichen Briefen gerade aus jenen Jahren eine neue Stütze. Es kommt auch der in beiden Handschriften vorhandene, aber von Manitius ausgelassene und Holder-Egger deshalb unbekannt Satz hinzu: *Liceat tecum aliquanto liberius fabulari: nonne propter te patriam, parentes, locum honestissimum reliqui?* Der *locus honestissimus* ist Mainz, wo Hermann vor seiner Ernennung zum Bamberger Bischof Vicedominus war. Den Zeitpunkt der Absendung, den Holder-Egger mit „Spätjahr 1075“ angab, glaube ich näher bestimmen zu können mit Juli—November 1075, d. h. noch

¹⁾ BreBlau, *Urkundenlehre* 1², 476.

²⁾ Vgl. Gregors Reg. III 1—3 (vom 20. Juli 1075), MG. Ep. sel. II, 242—247.

vor der Einsetzung von Hermanns Nachfolger Rupert. Denn Hermann klagt, daß der König das geschehene Unrecht nicht verfolgt und die Bamberger Kirche nicht zur Verantwortung gezogen habe (*cur servum de manu, cui commiseras, non requisisti?*).¹⁾ So konnte er nicht mehr schreiben, als der König schon seinerseits den entscheidenden Schritt getan und einen neuen Bischof eingesetzt hatte.

H 54: E. an seinen Mitbruder B.: teilt mit, daß er am neuen Feldzug des Königs gegen ihn zum Zwecke der Vermittlung teilzunehmen beschlossen habe, und schlägt vor, daß die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, der Bischof von Passau, Herzog Bertholf sowie er selbst einen Ausgleich festsetzen sollen.

Edd. Sudendorf, Registrum 2, 32 Nr. 26 = Schmidt, UB. Hochst. Halberstadt 1, 71 Nr. 103. Vgl. Vogeler, Otto von Nordheim S. 77; Meyer v. Knouau 2, 519. 521 Anm. 89 und 531 Anm. 105.

Die Namen der Fürsten lassen keinen Zweifel, daß es sich um die Vermittlungsaktion handelt, die im Oktober 1075, als Heinrich IV. von neuem mit einem Heere gegen Sachsen zog, zur Unterwerfung der sächsischen Fürsten führte. Der Empfänger B. ist also Burchard von Halberstadt, der Absender E. Embricho von Augsburg. Lampert von Hersfeld berichtet uns²⁾, daß Ende Oktober 1075 fünf Fürsten als Vermittler vom König zu den Sachsen gegangen seien, von denen drei auch in unserem Brief genannt werden, nämlich Siegfried von Mainz, Gebhard von Salzburg und Embricho von Augsburg; an Stelle des Herzogs Bertold von Kärnten und des Bischofs Altmann von Passau nennt er Herzog Gottfried von Lothringen und Bischof Adalbero von Würzburg. Die Ersetzung Bertolds durch Gottfried findet ihre Erklärung in Lamperts Angabe, daß Bertold die Aufforderung des Königs zur Heeresfolge abgeschlagen und in Gerstungen am 22. Oktober nicht erschienen sei.³⁾ Unser Brief ist also noch vor dem 22. Oktober geschrieben, zu einer Zeit, wo man noch mit Bertolds Ankunft rechnete. Die Wahl Adalberos an Stelle von Altmann mag ähnliche Gründe gehabt haben.

H 20: Sechszwanzig (genannte) deutsche Bischöfe an Hildebrand: kündigen ihm den Gehorsam und die Anerkennung auf.

¹⁾ Holder-Egger: NA. 30, 180 Anm. 2 bezog die *manus cui commiseras* nicht auf Bamberg, sondern vermutungsweise auf den Papst. Aber die Fortsetzung spricht ausdrücklich davon, daß der König den Bischof aus seiner Heimat (Mainz) nach einem andern Ort (Bamberg) geschickt habe.

²⁾ Lampert S. 235.

³⁾ Lampert S. 234.

Edd. u. a. MG. Const. I, 106 Nr. 58; DMA. I, 65 Anh. A. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 354—356 und 1141f.; Meyer v. Knonau 2, 615f. Anm. 9 und 622—626; Schmeidler S. 294—297; Pivec: MÖIG. 48 (1934), 342f.

Das berühmte Wormser Absageschreiben vom 24. Januar 1076 bedarf hier nicht der Interpretation. Bemerkt sei nur, daß der Text in der Hannoverschen Handschrift zu den wenigen Überlieferungsformen gehört, die die Adresse mit den Namen der 26 Absender enthalten. Das ist sonst nur noch in der Handschrift Münster 519 saec. XIV fol. 149'—151' (p. 298—302)¹⁾ und bei Goldast der Fall²⁾; die Namen werden ferner aufgezählt von den Magdeburger Zenturiatoren, die sich dafür aber möglicherweise der Hannoverschen Handschrift bedienten.³⁾ Da Hezilo von Hildesheim unter den 26 Absendern ist, könnte man dies Stück, wenn man will, auch zur Gruppe der Hezilo-Korrespondenz zählen.⁴⁾

H 33: Abt B. von Marseille an den Erzbischof von Trier und die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun: mahnt zu offener Parteinahme im Thronstreit, da es klar sei, welcher Teil unrecht habe, schlägt einen Fürstentag vor und befiehlt, falls König H. diesen störe, ihm den Gehorsam aufzusagen.

Ed. Sudendorf, Registrum I, 16 Nr. 10. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1157 und 1158; Meyer v. Knonau 3, 90ff.

Auch dieses Schreiben benötigt hier keine lange Erklärung. Es ist vom Legaten Abt Bernhard von Marseille versandt, der 1077—78 in Deutschland war, und zwar zu Ende des Jahres 1077, wie sich daraus ergibt, daß er in Hirsau bis zur Oktav des Epiphaniastages (13. Januar) auf eine Antwort warten will. Überliefert ist es sonst noch in der ersten Abteilung (Codex I) der Hannoverschen Handschrift.

¹⁾ Vgl. H. Finke: Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde 54, 1 (1896), 205f., wo die Signatur irrtümlich mit 195 statt 519 angegeben ist; Kl. Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit (Münstersche Beiträge z. Geschichtswiss. NF. 2, 1903) S. III.

²⁾ M. Goldast, Constitutiones I (1615), 237f. Dagegen enthält der ältere Druck von Goldast, Imperatorum statuta et rescripta I (1607), 47, der aus dem Catalogus testium veritatis des Flacius Illyricus (1556) S. 355 schöpft, die Namen nicht. Der Text in Goldasts Constitutiones ist kontaminiert aus dem flacianischen und einem andern, der mit der Hannoverschen und der Münsterschen Handschrift verwandt ist.

³⁾ Undecima Centuria ecclesiasticae historiae (Basel 1567) col. 492.

⁴⁾ Zur Annahme von Schmeidler a. a. O., der Wortlaut dieses Schreibens im CU sei ein Konzepttext, vgl. Erdmann: Zs. f. bayer. Landesgesch. 9 (1936), 23 Anm. 58. Pivec a. a. O. bringt eine Reihe von stilistischen Parallelen aus der Bibel und aus klassischen Autoren bei, doch handelt es sich durchweg um nicht sehr bedeutende Anklänge, die eine direkte Ableitung kaum rechtfertigen.

H 29: Beatrix an ihren Bruder, Bischof U.: erbittet, erfreut über seine Erhebung zum Bischof, seine Hilfe für ihre Söhne, die in Sachsen als Verbannte leben, besonders im Falle einer Versöhnung der Sachsen mit dem Könige, sowie für ihre Töchter und sich selbst, und klagt über das Unrecht, das der König ihr um ihrer Söhne willen angetan habe.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 1, 20 Nr. 12. Vgl. A. Cohn: *Forsch. z. dtsh. Gesch.* 7 (1867), 616; E. v. Uslar-Gleichen, *Udo Graf von Reinhausen, Bischof von Hildesheim* (Hannover 1895) S. 4; ders., *Geschichte der Grafen von Winzenburg* (1895), S. 15. 18. 25f.; Schmeidler S. 109.

Das eingehende und interessante Schreiben ist ein Familienbrief im vollen Wortsinn und als solcher vielleicht der älteste, den wir aus Deutschland besitzen. Der Bruder ist Bischof geworden und wird daraufhin von der Schwester, die verwitwet ist und an eine Reihe von Kindern zu denken hat, um Hilfe in mancherlei Nöten gebeten. So soll er die Tochter Sophia passend verheiraten, weil infolge der Verarmung der Familie die Gefahr besteht, daß sie *infra se nubat*; der Tochter Burtgarda, die den Schleier genommen hat, soll er eine klösterliche Würde verschaffen und der Absenderin selbst die ihr nach Erbrecht zustehenden Güter, die sich der verstorbene Bruder H. genommen hatte. Vor allem aber soll er sich für die Söhne interessieren, die sich fern von ihrer Heimat in Sachsen aufhalten; falls die Sachsen sich dem Könige ergeben, sollen jene beim Friedensschluß nicht ausgenommen werden, da sie *portaverunt vobiscum onus eiusdem causae*. Die Absenderin war also außerhalb Sachsens verheiratet, der Empfänger U. aber ist ein sächsischer Bischof. In der Zeitspanne, an die wir auf Grund der übrigen Briefe der Sammlung zu denken haben, kommt nur Udo von Hildesheim in Betracht, an den auch Sudendorf dachte.¹⁾ Udo wurde nach dem 5. August 1079, dem Todestage Hezilos, zum Bischof erhoben und gehörte zunächst zur königsfeindlichen Partei²⁾; unser Brief ist bald nach seiner Erhebung anzusetzen, also 1079 Herbst—1080. Wer der Gatte der Beatrix war, wissen wir leider nicht.

H 28: C. an Bischof U.: dankt ihm, daß er sich nicht in die Fehde des Markgrafen E. hat hineinziehen lassen, und bittet um Verschiebung

¹⁾ Gegen Udo von Hildesheim sprechen scheinbar die Worte: *quale gaudium sit unice sorori super honore fratris unici*. Denn Udo scheint zum mindesten noch einen Bruder namens Konrad gehabt zu haben, vgl. *Liber de unit. eccl.* II 18, MG. *Libelli* II, 235; nach Cohn: *Forsch.* 6, 584 *Stammtafel I* und Uslar-Gleichen a. a. O. war er ein Graf von Reinhausen und hatte bei seiner Erhebung zum Bischof sogar eine ganze Anzahl Geschwister. Wahrscheinlich ist aber der Ausdruck *unicus*, der im Briefstil der Zeit sehr beliebt ist, nicht wörtlich, sondern im Sinne von „einzig liebend“ zu fassen.

²⁾ Meyer v. Knonau 3, 232.

der geplanten Zusammenkunft, da er zu einem nach Mainz zu St. Margarethen angesetzten Fürstentag unterwegs sei.

Edd. Sudendorf, *Registrum* 1, 60 Nr. 20; O. Posse, *Codex Diplomaticus Saxoniae regiae* I 1, 341 Nr. 150; Janicke, *UBHH.* 1, 137 Nr. 143. Vgl. H. Böttger, *Die Brunonen* (1865) S. 607—611; Giesebrecht 3⁵, 1182; Posse, *Cod. Dipl.* I 1, Einl. S. 99 und 100 (Separatabdruck: *Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin*, 1881, S. 185—187); Meyer v. Knonau 3, 69 Anm. 106 und 278 Anm.; Schmeidler S. 106 und 128f.

Aus den Worten *rediens de Fresia hanc tuam legationem suscepi Groninne in ipso itinere, quod coepi Magontiam, ubi principes regni condixerant in festum s. Margarethae*, und aus dem Gegensatz des Absenders gegen den *marchio E.* (Ekbert von Meißen) ergibt sich zweifelsfrei, daß der Brief vom Bischof Konrad von Utrecht (1076—1099) geschrieben ist. Der Empfänger, Bischof U., gehört zur sächsischen Partei, also ist es Udo von Hildesheim. Schwierig zu bestimmen ist nur das Jahr. Sudendorf nahm 1087 an, aber dem haben Böttger und Giesebrecht widersprochen, da der Brief Heinrich nur den Königs-, nicht den Kaisertitel gibt. Dieser Grund allein genügt freilich bei dem schwankenden Titelgebrauch noch nicht, doch macht auch die Geschichte Udos einen Ansatz nach 1084 unmöglich. Denn der Brief setzt voraus, daß Udo im allgemeinen noch zur sächsischen Partei hält; Konrad schreibt nämlich, daß Ekbert die Partei wechseln und zum König übergehen wolle, zuvor aber *per Saxones, si posset, prius mihi nocere et insidiari festinat* und deshalb *omnes vos inquietat ad meam oppressionem*. Udo ist aber Anfang 1085 seinerseits auf die königliche Seite übergetreten und daraufhin bald in heftigen Kampf mit Ekbert geraten. Mit Konrad von Utrecht traf er schon im Januar jenes Jahres in Gerstungen zusammen, dann nochmals im Frühjahr auf der königlichen Synode zu Mainz. Unser Brief, der wegen Erwähnung des Margarethentages (der zwischen dem 13. und 20. Juli schwankt) jedenfalls im Sommer (Juni-Juli) geschrieben ist, liegt also vorher, 1080 bis 1084. Man kann vermuten, daß es sich bei der von Udo erbetenen Zusammenkunft mit dem königstreuen Konrad bereits um den Plan des Übertritts auf die königliche Seite handelt. Auch Konrads Worte: *sicut dixisti, facie ad faciem ore ad os viva voce secreta cordium tuis deponantur auribus, et hostium insidias declinare nobis liceat*, sowie *in reformandam fidem operam dabo et hanc minime exigo, quia voluntariam a te, non extortam spero*, gehören wohl in diesen Zusammenhang. Seit Giesebrecht und Posse nimmt man allgemein das Jahr 1080 an, indem man den erwähnten bevorstehenden Fürstentag zu Mainz mit der dortigen Pfingstversammlung jenes Jahres (25. Mai 1080) in Zu-

sammenhang bringt. Aber das ist nicht zu vereinigen mit der Angabe des Margarethentages; außerdem waren die königstreuen Fürsten einschließlich Konrads am 25. Juni 1080 in Brixen versammelt. Es ist auch zu beachten, daß in unserem Brief nicht der König, sondern die Reichsfürsten selbst die Tagung angesetzt haben sollen (*principes regni condixerant*), was ebenfalls schlecht zu 1080 paßt, viel besser zu 1081—1084, solange Heinrich in Italien war.¹⁾ Es scheint sich also um eine sonst nicht weiter bekannte Zusammenkunft von Fürsten der königlichen Partei zu handeln.²⁾

H 18: Der Abt von Hirsau an König Hermann: mahnt zum Gehorsam gegen den Papst, zum strengen Einschreiten gegen Simonie und Unzucht der Kleriker und zur Unterlassung der Investitur von Geistlichen, damit Gott ihm Erfolg gebe, und bittet, sich nicht durch das schlechte Beispiel der dortigen Bischöfe dazu verführen zu lassen, unsittliche Priester zu dulden.

Ed. Sudendorf, Registrum 1, 50 Nr. 15. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 608 und 1179; Meyer v. Knonau 3, 621f.; 4, 17f.; S. Salloch, Hermann von Metz (1931) S. 50; Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur 3, 223.

H 19: Der Episkopat und Klerus Sachsens an den Abt von Hirsau: weisen die Vorwürfe, die er im Brief an König Hermann gegen sie ausgesprochen hatte, unter Berufung auf den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Worms zurück.

Ed. Sudendorf, Registrum 1, 52 Nr. 16. Vgl. Giesebrecht, Meyer v. Knonau, Manitius a. a. O.

Diesmal stehen Brief und Antwort in der Handschrift beisammen: ein Schreiben Wilhelms von Hirsau (1071—1091) an den Gegenkönig Hermann von Salm (1081—1088), das neben mancherlei Mahnungen an Hermann auch scharfe Vorwürfe gegen den sächsischen Episkopat enthält, und die sächsische Antwort, deren Verfasser unbekannt ist.³⁾

¹⁾ Eine genauere Datierung auf Grund der Parteistellung Ekberts von Meißen festzulegen, erscheint bei dessen schwankender und unklarer Haltung (vgl. Posse, Separatabdr. S. 185—191) als aussichtslos. Eher schon dürfte man sich wegen Udos Haltung für das Jahr 1084 entscheiden.

²⁾ Schmeidler läßt diesen Brief vom Bamberger Diktator, also Meinhard, geschrieben sein. Doch reduzieren sich seine Belege — außer *respondere* (entsprechen), *controversia*, *desiderantissimus*, *ad praesens* und *scintilla* — auf die Wendung *tutis deponantur auribus*, die mit H 70 *tutius auribus vestris quam cartae deponentur* zu vergleichen ist. Sie ist aber ein Zitat aus Horaz (Carm. 1, 27, 18: *depone tutis auribus*) und deshalb wenig beweiskräftig.

³⁾ Nach Manitius soll Walram von Naumburg der Verfasser der sächsischen Antwort sein. Das ist wohl nur eine Verwechslung mit dem Liber de unitate ecclesiae conservanda, zumal Walram erst 1091/92 sein Bistum erhielt.

Der zeitliche Ansatz bestimmt sich zunächst durch die Regierungszeit des Gegenkönigs, kann aber wohl noch etwas enger begrenzt werden. Es wäre zwar unberechtigt, aus Wilhelms Worten *tener et vernans adhuc vestrae dominationis flos in desideratam nobis messem possit maturescere* den Schluß zu ziehen, daß der Brief in den Anfang von Hermanns Regierung fällt, denn vermutlich will Wilhelm nur höflich ausdrücken, daß Hermann immer noch ziemlich machtlos ist. Wohl aber ist zu beachten, das Wilhelms Brief Sachsen (die *terra illa, ubi moramini*) als Hermanns dauernden Aufenthaltsort betrachtet. Danach ist der Brief kaum schon 1081 geschrieben und ebensowenig nach Hermanns süddeutschem Aufenthalt von 1086, also 1082—1086. Die Annahme Giesebrechts, daß Wilhelms Brief schon längere Zeit vor der Legation Odos von Ostia (1085), der seinerseits einen vergeblichen Reformversuch in Sachsen unternahm, geschrieben wäre, ist an sich nicht zwingend, denn Odos Versuch bezog sich nicht auf den Lebenswandel der Kleriker, sondern auf die geraubten Kirchengüter.¹⁾ Immerhin ist der Ansatz vor 1085 der wahrscheinlichere, da man andernfalls in Wilhelms Brief oder der Antwort irgendeinen Reflex von Odos Vorgehen erwarten könnte. Auch die Beobachtung, daß Wilhelms Brief allem Anscheine nach in Bernhards Liber Canonum vom Mai 1085 benutzt ist (vgl. unten S. 208f.), spricht für das Gleiche.

H 7: Bischof O. von Ostia, päpstlicher Legat, an Bischof U.: erinnert an die kürzlich abgehaltene Tagung, mahnt zum Gehorsam gegenüber dem Papst und zur Trennung von den Gebannten und läd zu einer privaten Besprechung ein oder zur Teilnahme an der Fastensynode zu Goslar.

Edd. Sudendorf, Registrum 1, 56 Nr. 18; Janicke, UBHH. 1, 138 Nr. 145. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 1179; Meyer v. Knonau 4, 12f.

Der Brief ist leicht zu erkennen als ein Schreiben des Kardinallegaten Odo von Ostia an Udo von Hildesheim, welches nach der Tagung von Gerstungen-Berka (20. Januar 1085) und noch vor Beginn der Fastenzeit (5. März), also wohl im Februar 1085 geschrieben ist.

Zu beachten sind gewisse Berührungen mit einem Schreiben Gregors VII. an Wilhelm von Hirsau vom 5. oder 8. Mai 1080.²⁾ Dort heißt es: *si . . . ab apostolica sede discordaverit eique inoboediens fuerit, quod confirmante Samuhele peccatum ariolandi et idolatrię scelus est, dicente quoque b. Ambrosio: Ereticum esse constat, qui Romanę ecclesię non concordat.* Das Samuelwort, das Gregor VII. auch sonst häufig

¹⁾ Meyer v. Knonau 4, 17.

²⁾ Reg. VII 24, MG. Ep. sel. II, 504.

zitiert, ist 1. Reg. 15, 22—23. Dagegen findet sich das angebliche Wort des Ambrosius bei diesem nicht¹⁾, sondern stammt von Petrus Damiani, aus dem Gregor bekanntlich viel übernommen hat.²⁾ Nun vergleiche man damit im Brief Odo von Ostia die Sätze: *Memineris te in catholica domni nostri papae oboedientia ordinatum . . . Samuele propheta, quod cum dolore dico, scelus idolatriae incidisti*, sowie weiter unten *Memineris per os Ambrosii a spiritu sancto promulgatum: Haereticum esse constat, qui a Romana ecclesia discordat*. Da die Übereinstimmung sich auf zwei Zitate erstreckt, darunter eines mit demselben Fehler in der Quellenangabe, und da der Brief Gregors gerade an Wilhelm von Hirsau gerichtet war, mit dem Odo sicherlich bei seiner Legation zusammentraf, dürfen wir wohl annehmen, daß ein direkter Zusammenhang besteht, d. h. daß Odo den Gregorbrief in Deutschland gelesen hat und dadurch an jene beiden Zitate, auch wenn sie ihm von Rom her schon bekannt waren, zum mindesten erinnert worden ist.³⁾ Wir halten diesen an sich noch unwichtigen Zusammenhang hier fest, weil uns das angebliche Ambrosius-Zitat später noch einmal begegnen und durch seinen Überlieferungsgang dann einen bedeutsamen Aufschluß gewähren wird (vgl. unten S. 208).

H 21: Bischof A. von Lucca an Bischof H. von Metz: lobt seinen Kampf für die Kirche, deren Gegner Christus zum zweitenmal kreuzigen, und übermittelt die Bitte der Frau M., den Einwohnern von Briey die festgesetzte Sühnezahlung zu erlassen.

Ed. Sudendorf, *Registrum* 1, 58 Nr. 19. Vgl. A. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscanen (1895) S. 152; Meyer v. Knonau 4, 36; Salloch, Hermann von Metz S. 51.

¹⁾ Stark abweichend ist die Stelle in Ambros. Ep. I 11, Migne 16, 946. Vgl. M. Sdrulek, *Die Streitschriften Altmanns von Passau* (1890) S. 98 Anm. 2; K. Hofmann, *Der Dictatus Papae Gregors VII.* (1933) S. 63.

²⁾ Petrus Damiani, Ep. I 20, Migne 144, 241: *eos sacri canones haereticos notant, qui cum Romana ecclesia non concordant*. Daß Gregor fälschlich den Ambrosius als Autor nennt, ist nicht weiter verwunderlich, denn Worte des Petrus Damiani wurden damals öfter unter dem Namen einer höheren Autorität zitiert. So ist eine Stelle aus Opusc. 5 (Migne 145, 91) bei den gregorianischen Kanonisten (Anselm I 63, Deusededit I 167 [136], Bonizo IV 82) als Nicolaus II. angeführt, während Ep. IV 9 (Migne 144, 316) bei Wido von Ferrara, MG. Libelli I, 554, als Hieronymus erscheint. Übrigens schreibt auch Bonizo von Sutri einen ähnlichen Satz wie den obigen dem Ambrosius zu, Liber ad amicum VI, MG. Libelli I, 591: *Ambrosium sepissime in suis scriptis hoc intonantem: hereticum esse, qui se a Romanae ecclesie in aliquo subtraxerit dictione, und hereticum esset Romanae ecclesie non obedire, b. Ambrosio teste*. Möglicherweise geht dies auf den gleichen Irrtum Gregors zurück.

³⁾ Ein ähnlicher Sachverhalt besteht beim Brief des Legaten Bernhard von Marseille H 33, der eine Reihe von Übereinstimmungen mit zwei sogar ausdrücklich erwähnten Gregorbriefen (Reg. IV 23 und 24) enthält.

H 1: Bischof A. von Lucca an König G. von England: sendet geistliche Mahnungen und fordert ihn auf, zu kommen, um die geschändete römische Kirche aus der Hand der Fremden zu befreien.

Edd. Sudendorf, Berengarius S. 237 Nr. 3 = Erdmann, Ausgewählte Briefe aus der Salierzeit (1933) S. 30 Nr. 12. Vgl. Giesebrecht 3⁵, 539 und 1167f.; Meyer v. Knonau 3, 405.

Wie diese beiden Briefe Anselms von Lucca, der eine an Hermann von Metz, der andere an Wilhelm den Eroberer, in die Hannoversche Sammlung gekommen sind, ist unerklärt. Aber ihre Echtheit steht außer Zweifel, zumal sie sich durch Parallelen zu anderen Schriften Anselms decken läßt. Im Brief H 21 heißt es über die Gegner Gregors VII.: *Nonne tibi videntur Christum crucifigere . . . ?* und weiter unten: *cum ipsi (Petro) . . . ipsa Veritas dixerit: vado Romam iterum crucifigi.*¹⁾ Damit vergleiche man die — ebenfalls auf die Gegner Gregors bezüglichen — Stellen aus Anselms Psalmenkommentar, die Paul von Bernried mitteilt²⁾: *Nonne tibi videntur . . . colligere concilium, ut Christum morti tradant*, und vorher: *crucifigunt iterum filium dei . . ., sicut ipse b. Petro dixit: vado iterum Romam crucifigi*. Eine ähnliche Parallele gibt es zu H 1, wo Anselm Wilhelm zur Hilfeleistung für die römische Kirche auffordert: *Ad quam (Romanam ecclesiam) quasi ad caput et matrem tuam te oportet venire, ut illam, quantum in te est, de manu alienorum festines eruere*. Dazu Anselms Brief an Abt Pontius von Frassinoro (nicht Frainet) bei Hugo von Flavigny³⁾: *Si (Hugo Lugdunensis archiepiscopus) . . . matrem suam visitare et liberare de manu mortis distulit, reus erit iudicio, nisi sine mora venire et in omnibus auxiliari studuerit*.

Für beide Briefe ergibt sich zunächst als untere Zeitgrenze Anselms Tod am 18. März 1086. Sie gehören beide in Anselms letzte Jahre. An Wilhelm schreibt er, daß die römische Kirche *constuprata est usque ad verticem* (Jer. 2, 16) und daß er kommen solle, sie aus der Hand der Fremden zu befreien. So konnte er nicht schreiben, solange Rom noch in der Hand Gregors war, sondern erst seitdem der Gegenpapst dort inthronisiert und Gregor in der Engelsburg eingeschlossen war bzw. Rom verlassen hatte, also seit 1084.⁴⁾ Entsprechend sind Anselms

¹⁾ Vgl. Passio Petri et Pauli c. 61 ed. Lipsius, Acta apostolorum apocrypha I, 171.

²⁾ Paul von Bernried c. 112 (103), Watterich, Vitae Pontificum I, 541 (Migne 148, 96).

³⁾ MG. SS. VIII, 444.

⁴⁾ Giesebrecht reiht den Brief zu 1081—82 ein, weil er noch vor der Gefangennahme Odos von Bayeux durch Wilhelm den Eroberer geschrieben sein müsse. Doch ist diese Begründung bei dem dunklen Charakter von Odos Romplänen keineswegs zwingend.

Worte im Brief an Hermann von Metz, der durch sein Beispiel die andern Bischöfe bestärke *ad matris ecclesiae ulciscendam iniuriam*. Auch der angeführte Parallelbrief an den Abt von Frassinoro fällt erst 1085—1086¹⁾, und Bernold von St. Blasien berichtet ausdrücklich, daß Anselm gerade nach dem Tode Gregors VII. die Getreuen St. Peters vielfach gegen Heinrich IV. aufgerufen habe.²⁾ Beim Brief an Hermann von Metz wird der späte Ansatz noch dadurch bestätigt, daß der Plan einer Besprechung zwischen Hermann und Mathilde erwähnt wird und Hermann sich 1086 tatsächlich zur tuscisichen Markgräfin nach Italien begeben hat³⁾; ferner dadurch, daß der Psalmenkommentar mit seinen auffallenden Parallelen zu unserem Brief erst in der Zeit von 1085—1086 (nach dem Tode Gregors) geschrieben ist. Eine noch genauere Handhabe bietet dieser Brief durch die Worte der Freude, *quia animam tuam pretiosorem quam te non fecisti* (vgl. Act. 20, 24) *et usque ad sanguinem pro testamento domini resistere . . . disposuisti*. Hermann, der nicht gerade eine Säule von Festigkeit war, hat sich noch im Herbst 1084 mit Heinrich IV. verständigt.⁴⁾ Im Frühjahr 1085 aber verweigerte er die Teilnahme an der kaiserlichen Synode zu Mainz, um nicht mit dem exkommunizierten Kaiser zusammenzutreffen, obgleich er bei solcher Haltung aus seinem Bistum weichen mußte.⁵⁾ Nur hierauf können sich Anselms Lobworte beziehen. Overmann hat zwar gerade umgekehrt argumentiert, daß der Brief vor Hermanns Vertreibung aus Metz geschrieben sei, weil die Worte *rebus suis (Mathildis), maxime quae in vicinia vestra habentur, prout in vobis confidit vosque decet, providete* seine Anwesenheit in seiner Diözese voraussetzen. Aber Hermann hat sich nach seiner Flucht aus Metz noch längere Zeit in der Nähe seines Bistums aufgehalten⁶⁾ und hatte dort noch eine erhebliche Anhängerschaft, so daß Anselms Bitte auch zu jener Zeit wohl möglich war. Wir können also den Brief an Hermann jedenfalls 1085⁷⁾, den an Wilhelm ebenfalls um 1085 ansetzen.

¹⁾ Hugo von Flavigny reiht ihn irrtümlich zu 1078 ein, vgl. aber den Brief Hugos von Lyon SS. VIII, 466 (von 1086) im Anfang.

²⁾ Bernold a. 1086, MG. SS. V, 445.

³⁾ Vgl. Salloch S. 51 und 52.

⁴⁾ Vgl. Salloch S. 47.

⁵⁾ Salloch S. 51.

⁶⁾ Salloch ebd.

⁷⁾ Angemerkt sei, daß die oben zitierte Stelle über die Kreuzigung Christi möglicherweise schon benutzt ist von Bernhard, Liber Canonum c. 43, MG. Libelli I, 513, wo die Worte *Venio Romam iterum crucifigi* in ähnlichem Zusammenhang verwandt werden. Vgl. auch ebd. c. 34 S. 504: *crucifigens denuo Christum*. Anselms Brief wäre dann im Frühjahr 1085 anzusetzen, da Bernhard im Mai 1085 schreibt.

H 35: Aufzeichnung über die letzten Worte Gregors VII.

Edd. MG. SS. VIII, 466 aus Hugo von Flavigny; Watterich, *Vitae Pontificum* I, 539 aus Paul von Bernried, *Vita Gregorii VII.* c. 110 (Migne 148, 94 c. 102); Jaffé, *Bibliotheca* V, 143 Nr. 71 aus dem Codex Udalrici (Eccard, *Corpus histor.* II, 176 Nr. 166). Vgl. Giesebrecht 3⁵, 573 und 1175; Meyer v. Knonau 4, 59f.; Erdmann: *Zs. f. bayer. Landesgesch.* 9, 8f. Anm. 27.

Dieser vielzitierte Bericht über Gregors Sterbeworte — Designation von drei Nachfolge-Kandidaten, bedingte Absolution der Gegner, Mahnung zu kanonischer Papstwahl, schließlich das berühmte *Dilexi iustitiam* usw. — ist noch immer nicht in seiner ursprünglichen und vollständigen Fassung gedruckt. Man benutzt meist den Text des CU, der aber nicht nur unvollständig ist¹⁾, sondern auch durchweg eine veränderte Fassung zeigt, also vielleicht eine Umarbeitung Udalrichs darstellt und für die Beurteilung seiner Arbeitsweise heranzuziehen ist. Dem Text bei Hugo von Flavigny fehlt das letzte Drittel, dem bei Paul von Bernried das erste Drittel. Der vollständige Text findet sich in unserer Sammlung als H 35, ferner auch in der ersten Abteilung der gleichen Handschrift (Bl. 5'). Benutzt ist die Aufzeichnung in der *Vita Anselmi* und in der Chronik von Montecassino.²⁾

Hugo von Flavigny gibt als Einleitungsworte: *Dixit Urbanus papa in quadam epistola sua*. Nach dem Tenor des Berichts kann man es aber als ausgeschlossen bezeichnen, daß er aus einem Papstbrief stammt. Sehr möglich ist es jedoch, daß er ursprünglich ein Brief eines andern Absenders gewesen ist, wozu man als Parallele den Brief Gebhards von Salzburg an Hermann von Metz über die Inthronisation Wiberts heranziehen kann, der im CU und in den Parallelhandschriften ebenfalls die Adresse abgestreift hat.³⁾

Gregor VII. starb am 25. Mai 1085. Unser Text braucht nicht gerade unmittelbar danach abgefaßt zu sein, aber es besteht auch kein Grund, zeitlich sehr viel weiter herunterzugehen. Also 1085 nach Mai 25.

3. Schulkorrespondenz

Auf die Korrespondenz Hezilos und die sonstigen politischen Briefe entfällt je ein Drittel der Hildesheimer Sammlung; das letzte Drittel besteht aus Schüler- und Lehrerbriefen. Auch dieser Teil bedarf der Untersuchung, und zwar nicht nur deshalb, weil sonst die Sammlung

¹⁾ Es fehlt der Passus über die kanonische Papstwahl.

²⁾ *Vita Anselmi* c. 38, MG. SS. XII, 24; Chronik von Montecassino III 65, SS. VII, 747.

³⁾ Bei Hugo von Flavigny, MG. SS. VIII, 459 mit Adresse; in CU 167/69 ohne Adresse.